

Über das Gerichtswesen in Ethiopien

Autor(en): **Ilg, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresberichte der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **12 (1911-1912)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-13211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über das Gerichtswesen in Ethiopien.

Skizze von Alfred Ilg, a. Staatsrat von Ethiopien.

Eine für den Fremden, der ethiopischen Boden betritt, wohl überraschendste Erscheinung ist das so wohlgeordnete, einheitlich gestaltete und allgemein anerkannte Gerichtswesen, dem es wohl zu verdanken ist, dass in Ethiopien durchaus klare Rechtszustände sowohl im kirchlichen, wie im bürgerlichen Leben bestehen und es auch dem Ärmsten sehr leicht gemacht ist, sein bedrohtes Recht schützen und wahren zu lassen.

Schon in früher Jugend beteiligt sich der Abessinier mit lebhaftestem Interesse an den öffentlichen Gerichtssitzungen und erwirbt sich auf diese Weise eine Rechts- und Gesetzeskunde, um welche ihn mancher Europäer beneiden kann.

Günstige Veranlagung erleichtert ihm bei diesen freiwilligen Übungen klares, logisches Denken, eine überraschende Redegewandtheit und eine sehr weitgehende Entwicklung seines Gedächtnisses. Es ist dieses wohl auch der hauptsächlichste Grund, weshalb fast jeder Abessinier vor dem Gerichte seine Sache selbst vertritt und nur sehr selten, speziell bei ganz heikeln Rechtsfragen ein Advokat zu Hülfe gezogen wird.

Das bürgerliche Gerichtswesen steht im engsten Zusammenhang mit der bürgerlichen Organisation. Jede Ortschaft steht unter der Verwaltung eines jeden Jahres frisch zu wählenden Dorf-Ältesten, dem sog. Tschikaschum, der zu gleicher Zeit als erster unterster Richter funktioniert. Jede Gemeinde steht unter einem sogen. Melkegna, der vom Kaiser oder einem Gouverneur eingesetzt, als 2. Richter-Instanz funktioniert. Eine grössere oder kleinere Zahl von Gemeinden stehen unter einem Gouverneur, gleichzeitig 3. Gerichts-Instanz und als höchste und letzte Instanz ist der vom Kaiser ernannte hohe Gerichtshof, der speziell in Kriminal-sachen vom Kaiser persönlich präsidirt wird. Bei gewöhnlicheren Rechtsstreiten funktioniert als Vize-Präsident der Afe Negus d. h. der

Mund des Königs, doch kann sein Urteil noch in Appellation an den Kaiser selbst in Revision gezogen werden.

Neben diesen im ganzen Reiche festgesetzten Instanzen ist es jedem Abessinier erlaubt, in dringenden Fällen an den ersten unbescholtenen Mann im Namen des Königs die Aufforderung zu richten, sofort als Richter zu funktionieren und muss dieser Aufforderung Folge geleistet werden, sodass es mir selbst, trotzdem ich ein Fremder war, sehr oft passierte, auf diese Weise auf einer Reise oder einem Spazierritt aufgehalten zu werden und als improvisierter Richter zu funktionieren. Zum Glücke ist es dem auf diese Weise ernannten Richter erlaubt, die streitenden Parteien zu verpflichten, nachdem die Personalien festgestellt, sich zu bestimmter Stunde bei dem nächsten zuständigen Richter zu präsentieren und vor ihm ihren Rechtsstreit auszutragen. Bis zu jenem vorgeschriebenen Termin ist es den beiden streitenden Parteien bei hoher Busse strengstens untersagt, an dem status quo des Rechtsstreites in irgendwelcher Weise eine Änderung vorzunehmen und wird der eventuell Nichterscheinende und unentschuldig Abwesende dann in contumaciam verurteilt und tritt das Urteil sofort in Rechtskraft.

Alle Gerichtssitzungen ohne Ausnahme sind öffentlich und werden die Aussagen der Parteien wie die der Zeugen *nur mündlich* aufgenommen. Ebenso werden die Urteile *nur mündlich* gefällt. Einzig Vorladungen vor Gericht werden zuweilen schriftlich erledigt. Jeder Richter ernennt aus der Mitte der stets zahlreichen Zuhörenden vier Männer als Beisitzende, welche sich rechts und links des Richters zu setzen haben. Die klägerische Partei bezeichnet zwei dieser Beisitzer als seine Gewährsmänner, die beklagte Partei anerkennt gewöhnlich die beiden Andern als seine Vertrauensleute. Für den Fall, dass der eine oder der andere Beisitzende als Gewährsmann abgelehnt wird, ist ein anderer Beisitzer zu ernennen. Nachdem auf diese Weise der Gerichtshof gebildet ist, werden Kläger und Beklagte aufgefordert, für die erstehenden Kosten Bürgen aufzurufen, welche anwesend sein müssen und vom Richter persönlich befragt werden, ob sie gewillt seien, die Bürgschaft zu übernehmen. Erst jetzt nach diesen Präliminarien beginnt der Ankläger, der stets links vor dem Richter steht, seine Anklage gegen den Beklagten, der rechts neben ihm steht und von ihm durch den sog. Agafari, eine Art Weibel getrennt ist, zu

formulieren. Zum Zeichen der Achtung vor dem Gesetze und dem Richter werden die Togen der streitenden Parteien von diesen von den Schultern herunter genommen und über der Brust in eigentümlicher Weise fest geknotet, zudem stützen sich beide Parteien auf lange dünne Stäbe, sogenannte Seng, der auch das Attribut des Agafari's bildet.

In sorgfältig studierter gewandter Rede entwickelt der Ankläger seine Anklage, Humor, Satire, treffende Sprichwörter und Redensarten, beissende Anspielungen, heftiger Zorn, kalte Verachtung, lebhaftestes Mienenspiel, bald dröhnend herausforderndes Gebrüll, bald leises verschämtes Lispeln, die ganze Skala menschlicher Leidenschaften und rhetorischer Mittel muss herhalten, die Anklage zu bekräftigen und den Angeklagten in Grund und Boden zu bohren. Lautlos und unbeweglich stehen Richter, Auditorium und Angeklagter dieser rhetorischen Flut gegenüber und kaum dass hie und da ein Lächeln oder ein Stirnrunzeln über die bronzenen Gesichter huscht. Mögen die Leidenschaften im Innern noch so toben, nach aussen darf nichts wahrgenommen werden, bis die Zeit gekommen, dass es auch ihm vergönnt, sein Herz voll und ganz auf die Zunge zu legen. Der Ankläger hat gesprochen, mit triumphierender Miene zieht er sich zurück, jetzt ist es an ihm zu schweigen und den oratorischen Strom seines Gegners über sich hinrauschen zu lassen und wahrlich, er wird ihm nichts schuldig bleiben. Wie aus tiefem Traume erwachend reckt er sich auf, mit Kraft wirft er den Kopf in den Nacken, seine Augen rollen, krampfhaft fasst er seinen Stock, um ihn energisch vor sich in Grund und Boden zu pflanzen, mächtig schallt seine Stimme vom höchsten Diskant bis zum brummigsten Bass, weit ausholend sucht er das Auditorium erst mit seinem Gegner aufs intimste bekannt zu machen; wie dieser schon auch er seinen Gegner nicht bis in die siebente Generation, wie Keulen, Ruten, Schwert- hiebe, Degenstiche und Mückengesumse saust's um den Ankläger, diesen Streitsüchtigsten aller Streitsüchtigen und so weiter usw. Endlich geht auch diesem Angeklagten der Atem aus und an dem Richter ist es nun, das feine Häckchen herauszukriegen, welches all diesen Wirrwarr verursacht, und gar nicht lange gehts, so stehen die beiden Parteien vor anscheinend ganz einfachen Fragen, auf welche aber Antwort zu geben, es oft eine recht kitzliche Sache

geworden. Bald stehen aber Behauptungen gegen Behauptungen und jetzt gehts ans Zeugen-Aufrufen, aber nicht ohne dass der Richter erst zu einer Wette aufgefordert, oft in ganz beträchtlichem Betrage, welche ihm verbürgt und vom Verspielenden prompt eingeliefert werden muss. Sind die Zeugen anwesend, so werden sie sofort einvernommen, im andern Falle wird die Sitzung auf eine andere festgesetzte Zeit vertagt.

Ist das Urteil gefällt, so haben sich die Parteien zu erklären, ob sie dasselbe annehmen oder an eine höhere Instanz appellieren wollen und je nachdem ist der Rechtsstreit erledigt oder dann eine gute Gelegenheit für den Richter, auch seinerseits etwas Sporteln und zwar umso mehr, je höher die Geschichte geht, zu erhaschen. Leider kommt es dabei wie bei uns darauf hinaus, dass die zu bezahlenden Gebühren mehr betragen als der Wert des Streitobjekts, aber auch dort kann eben keiner im Frieden leben, wenns dem Nachbar nicht gefällt. Immerhin ist es gefährlich in Abessinien als streitsüchtiger Tröler bekannt zu werden, da dieser bei der höchsten Instanz sehr riskiert, seine Rechnung mit ungeölten Lederriemen aus Nilpferdhaut auf den Rücken geschrieben zu bekommen, eine Prozedur, welche sich vielleicht nicht nur in Abessinien als exzellentes Heilmittel gegen Trölsucht bewähren möchte. Die ordentlichen Gerichtssitzungen werden in Abessinien hauptsächlich an den beiden Fasttagen Mittwoch und Freitag abgehalten. Todes-Urteile werden in Friedenszeiten nur vom höchsten Gericht mit dem Vorsitz des Kaisers am Freitag ausgesprochen. Bei starkem Andrang von Klagen und Prozessen werden übrigens auch an andern Tagen Gerichtssitzungen abgehalten, nur Samstag und Sonntags finden solche unter keinen Umständen statt.

Ganz besonders fällt dem Fremden in Abessinien die Abwesenheit der Institution der Polizei auf. Erst in jüngster Zeit wurde in der Hauptstadt Adis Abeba ein Polizeikorps eingerichtet, welches aber mehr den Charakter einer Nachtwache trägt, denn am Tage funktioniert dieselbe nicht. Bei Diebstahl, Brandstiftung, Mord oder Schädigung irgendwelcher anderer Art ist es deshalb Sache der geschädigten Partei, den Verbrecher zu suchen und zur Anklage zu bringen. Nur in solchen Fällen, bei welchen keine geschädigte Partei sich meldet oder aufzufinden ist, übernimmt die Krone durch einen Vertreter die Stelle des Anklägers und sucht

der Gerechtigkeit zum Rechte zu verhelfen. Es ist dies speziell dann der Fall, wenn ein Unbekannter ermordet worden und dessen Hinterlassene nicht aufzufinden sind. Die Grundlage, auf welcher in Abessinien das ganze Gerichtswesen und der dortige Rechtszustand beruhen, bildet ein sehr altes geschriebenes Gesetz, das sog. Fetha Negest oder die Gesetzgebung der Könige, welche ich im folgenden zu skizzieren versuche und damit allerdings die Geduld des Lesers auf die Probe stellen werde. Es wird sich dabei die Gelegenheit bieten, noch allerlei wesentliche Details des ethiopischen Gerichtswesen zu berühren und gleichzeitig einen Einblick in die heute noch in Abessinien bestehenden alten Sitten und Gebräuche zu erhalten.



Fetha Negest

oder

Gesetzgebung der Könige.

Sammlung geistlicher und bürgerlicher Gesetze in Ethiopien.

Die unter dem Namen Fetha Negest bestehende Sammlung geistlicher und bürgerlicher Gesetze in Ethiopien, die einzige die daselbst besteht und bis heute noch dem ethiopischen Gerichtswesen als Unterlage dient, ist die Übersetzung aus dem Arabischen einer Sammlung von Gesetzen und Vorschriften, die in der Mitte des 13. Jahrhunderts im Oriente unter den dortigen christlichen Gemeinwesen und speziell bei der Koptischen Kirchengemeinschaft in Egypten zu Recht bestanden.

Diese in arabischer Sprache verfasste Sammlung wurde durch einen Koptischen Christen und Schriftgelehrten namens Al As'ad Ibn el Assal zusammengesetzt und zwar wahrscheinlich veranlasst durch die damalige Reform der Koptischen Kirche und in der löblichen Absicht, seinen Glaubensgenossen einen zuverlässigen Führer in geistlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen an die Hand zu geben. Sie erfreute sich denn auch sehr rasch der Gunst der Kirchengenossenschaft und wird wohl auch bald genug deren Ruhm sich bis nach Ethiopien verbreitet haben, dessen

christliche Bevölkerung und Kirche unter dem hohen Patronate des Patriarchen von Alexandrien standen und auch bis heute geblieben. Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, dass sich das Bedürfnis einer Übersetzung dieser Sammlung in die damalige altethiopische Sprache geltend machte und denn auch durch einen unbekannt gebliebenen ethiopischen Schriftgelehrten der arabische Text der Gesetzessammlung ins Geez übertragen wurde. *) Allerdings waren damals schon und sind auch heute noch die Stellung und Lebensbedingungen der Kopten in Egypten und diejenige der Abessinier in ihrer natürlichen Bergfeste wesentlich verschiedene und zwar speziell deshalb, weil erstere unter der Oberherrschaft der Muselmanen stehen, während die Abessinier von jeher ihre eigenen Herren und Meister geblieben. Doch standen die Abessinier seit den ältesten Zeiten in stets regem geistigen und materiellen Verkehr nicht nur mit Egypten, sondern auch mit dem übrigen Oriente und speziell mit Palästina, ihrem uralten Heimatlande, und hatten sie ihre alten Gebräuche und Sitten getreulich bewahrt, so dass die Einführung des Fetha Negests in Ethiopien ihnen nicht etwas von Grund auf *Neues* brachte, sondern *nur in kompendiöser klarer Form die bereits seit Jahrhunderten auch bei ihnen bestehenden Ansichten, Vorschriften und Gesetze*.

Obwohl Ibn el Assal eine Reihe von Vorschriften in seine Sammlung aufgenommen, welche wohl in Egypten, aber nicht in Ethiopien ihre Anwendung finden konnten und obwohl er sogar zu seiner Kompilation sehr wahrscheinlich auch mohamedanische Quellen benützte, was er zwar weise verschweigt, so wurde doch die ins Geez übersetzte Sammlung von den Abessiniern nicht nur vorbehaltlos angenommen, sondern sogar als allein gültiger Codex auf geistlichem und bürgerlichem Gebiete anerkannt, und bis auf den heutigen Tag unverändert angewandt.

Was nun die Quellen anbetrifft, aus welchen Ibn el Assal geschöpft, so gibt er dieselben, zum grössten Teil wenigstens, *selbst* in seiner Sammlung an und nennt er:

*) Zu welcher Zeit dies geschah, ist bis heute noch nicht einwandfrei festgestellt, aber sehr wahrscheinlich anfangs des 14. Jahrhunderts. Da die antiken Bücher den Fremden nur schwer zugänglich und von der Priesterschaft eifersüchtig verborgen gehalten werden, ist es nicht ausgeschlossen, dass noch gelegentlich Urtexte des Fetha Negest zum Vorschein kommen.

Das alte und neue Testament;
Die apostolischen Schriften;
Die Normen der ersten Konzilien bis zu demjenigen von
Sardica.

Konzilien:

1. Ancira (Galatien).
2. Cartagena (Spanien?).
3. Gangra (Kleinasien).
4. Antiochia (Kleinasien).
5. Nicea Nikoa (Isnik Kleinasien).
6. Laodicea (Purygi in Kleinasien).
7. Sardica (Sofia in Bulgarien).

Die Canones von S. Hippolit, Patriarch von Rom;

Die Canones des Bischofs von Cesarea S. Basilio der Grosse
und ferner die unter dem Namen Canones der Impera-
toren bekannte Jahrhundert alte Gesetzessammlung.

Diese letztere Sammlung wird angegeben als eine Sammlung
von Sentenzen des Konzils von Nicaea durch den Kaiser Kon-
stantin von Byzanz. (Konstantin der Grosse hatte 324 n. Christi
Geburt die christliche Religion zur Staatsreligion erhoben und
dann 325 das erste oekumenische Konzil in Nicaea zusammen-
berufen).

Einige wenige Sentenzen sind Büchern und Vorschriften
einiger Bischöfe und Patriarchen entnommen.

Wie schon erwähnt, sind von Ibn el Assal auch mohamedanische
Quellen benützt worden und soll wahrscheinlich in erster Linie
der sogenannte Tanbits von Abu Ishaq as-Sirazi, im Jahre 1060
bis 1061 kompiliert, als sogenannter schafiitischer Codex in Be-
tracht kommen.

Diese weitläufige Quellenbenützung lässt es erklärlich er-
scheinen, dass in dieser Gesetzessammlung Widersprüche zwischen
einigen der Vorschriften bestehen und schreibt das Fetha Negest vor,
dass gegebenenfalls die allgemeinen Gesetzesvorschriften Gültigkeit
haben sollen, eventuell diejenigen, welche sich mit den örtlichen
Verhältnissen und dem gesunden Menschenverstand vereinigen.

Der Autor sagt selbst mit Recht, derartige Widersprüche sind
nur die natürlichen Folgen falscher Übersetzungen derselben Vor-
schriften aus verschiedenen Sprachen, unrichtige Interpretationen

aus Mangel an Aufmerksamkeit und sollen deshalb mit grösster Sorgfalt und Beharrlichkeit studiert und eventuell berichtigt werden.

Diese weise Bestimmung wird auch heute noch in Abessinien in ihrer vollen Gültigkeit anerkannt und angewandt, so dass bei dem dortigen *öffentlichen* Gerichtsverfahren eine missbräuchliche Interpretation zweifelhafter Vorschriften fast vollständig ausgeschlossen ist.

Wie eine sorgfältige Vergleichung des arabischen Grundtextes des Fetha Negest mit seiner Übersetzung in die Geez-Sprache gezeigt hat, muss der sehr wahrscheinlich abessinische Uebersetzer dieser Sammlung die arabische Sprache nicht vollständig genug beherrscht haben, denn es kommen so drollige Missverständnisse und Entstellungen des wahren Sinnes vor, dass es geradezu verblüffend erscheint, dass dieser alte Geez-Codex nicht schon längst von seinen Unvollkommenheiten und Irrtümern gereinigt wurde, aber der Respekt vor diesem Urtext des ethiop. Gesetzbuches war und ist heute noch so gross, dass keine zivile noch kirchliche Autorität es gewagt hat, daran zu rühren. Der Übersetzer scheint oft selbst über den Sinn seiner Übersetzung so perplex gewesen zu sein, dass er gewisse arabische Worte, welche ihm einen Doppelsinn zu enthalten schienen, einfach das eine Mal im einen Sinne, das andere Mal im andern Sinne übersetzte. Andere Irrtümer scheint er nicht bemerkt zu haben, wenn er auch oft nur mit grösster Mühe einen einigermaßen verständigen Sinn eines Satzes durch seine Übersetzung herauszubringen imstande war. Und wirklich muss es ihm schwer gefallen sein, wenn er Worte wie Hinterlist mit Reiterei, Abnahme mit gesagt, Zicklein mit Ruhe, können mit Fenster und dergleichen übersetzte. Ein einziges Mal scheint ein unbekannter ethiopischer Schriftgelehrter die Korrektur des Fetha Negest auf der Basis des arabischen Urtextes versucht zu haben und existiert ein solches Exemplar im britischen Museum in London, doch wurde diese verbesserte, aber noch nicht einwandfreie Übersetzung nicht anerkannt und sind deshalb die heute noch gebräuchlichen Manuskripte des Fetha Negest durchwegs Kopien der ursprünglichen Übersetzung. Allerdings weisen diese Kopien untereinander selbst verschiedene Abweichungen auf, die aber grösstenteils auf Ungenauigkeit und Unaufmerksamkeit zurückzuführen sind, doch existieren auch als Glossen im Manuskripte oft schüchterne Versuche, die das Bestreben

erkennen lassen, dunkle oder mit andern Stellen im Widerspruch stehende Partien zu korrigieren. Wohl eine Hauptfolge dieser oft nicht unbedeutenden Mängel der Übersetzung ist die, dass das Studium des Fetha Negest zur Hauptlebensaufgabe eines wirklichen Gesetzeskundigen geworden und dass sich deshalb auch verhältnismässig nur Wenige des Vorteiles rühmen können, das Fetha Negest vollständig zu beherrschen und zu verstehen. Obwohl alle Gerichtsverhandlungen in amharischer Sprache stattfinden müssen, wird doch das Fetha Negest nur in der Urübersetzung im alten Geez zur Anwendung gebracht und zwar derart, dass in jedem Falle, wo dasselbe zur Anwendung kommen muss, der betreffende Gesetzesparagraph im Urtext vor der öffentlichen Versammlung vorgelesen und durch einen von den Behörden hierzu bestellten tüchtigen Gesetzeskundigen mündlich ins Amharische übersetzt und interpretiert werden muss. Dass unter den Gesetzeskundigen selbst bis auf heute oft weittragende Streitigkeiten über die Interpretationen unklarer Stellen des Fetha Negest unvermeidlich sind, ist wohl kaum überraschend, gibt aber denselben den besten Anlass, glänzende Proben ihrer Gelehrsamkeit und ihres Scharfsinnes abzulegen. —

Im Jahre 1899 gab Professor Ignazio Guidi nach 9jähriger intensiver Arbeit eine italienische Übersetzung des ethiopischen Fetha Negest heraus, die mir zu dieser Studie als äusserst wertvolle Grundlage dient. Nach dem was bereits im Vorhergehenden erwähnt, ist es nicht zu verwundern, wenn diese Übersetzung des Fetha Negest in's Italienische eine äusserst heikle und schwierige Aufgabe für Herrn Professor Guidi geworden, diesem gründlichen Kenner nicht nur des Geez und der amharischen Sprache und der ethiopischen Verhältnisse, sondern auch der arabischen Literatur der Sitten und Gebräuche der mohamedanischen Welt. Mit vollem Rechte hat Ignazio Guidi bei seiner Übersetzung des ethiopischen Textes des Fetha Negest sich weniger auf den arabischen Grundtext gestützt, als auf die heute in Ethiopien geltende Interpretation dieses Gesetzes, soweit diese ihm durch seinen tüchtigen abessinischen Mitarbeiter Debtera Kefle Georgis bekannt geworden, sowie er sich auch mit vollem Rechte auf die Gewohnheitsrechte und Gebräuche der Abessinier stützte, die sich bei ihnen seit uralten Zeiten bis auf den heutigen Tag erhalten.

Im übrigen ist diese Übersetzung Guidi's so reich an Randglossen, dass es dem aufmerksamen Leser nicht schwer fällt, scheinbare Widersprüche aufzuklären und sich ein richtiges Bild zu machen von dem, was der arabische Grundtext gewollt und der ethiopische Übersetzer verstanden.

Professor Ignazio Guidi darf zu seiner in jeder Beziehung ausgezeichneten Arbeit um so mehr auf höchste Anerkennung seiner Tätigkeit rechnen, als er durch diese Übersetzung nicht nur zum Verständnis des ethiopischen Gesetzbuches mächtig beigetragen, sondern durch dieselbe auch die heute noch in Ethiopien bestehenden Sitten und Gebräuche in ein neues Licht gerückt hat.

Das Fetha Negest, Gesetzbuch der Könige, besteht aus zwei Teilen, wovon der erste Teil in 22 Kapiteln den Klerus und den Gottesdienst behandelt, während der zweite Teil in 30 Kapiteln die Vorschriften und Gesetze über das bürgerliche Leben (Individuum, Familie, Gesellschaft usw.) und die Regierung, sowie das sogen. Schumet, resp. Beamten- und Richterwesen enthält.

I. TEIL.

Klerus und Gottesdienst.

Kapitel 1.

Über die Kirche und Zugehöriges.

Die Kirche wird definiert als das Haus des Gottesdienstes (das Bethaus). Eingehende Bestimmungen regulieren deren Erstellung, Einrichtung, Einweihung usw. und wird den Gläubigen strenge empfohlen, sich an dieselben zu halten, den Laien ist der Eintritt in's Allerheiligste strenge verboten.

Die ethiopische Kirche ist gewöhnlich ein mit einem mächtigen Strohdach bedeckter Rundbau in drei konzentrische Räume eingeteilt, wovon der äusserste Kreis das sog. K'enie Mahalt oder Kirchenschiff der Debtera (Schriftgelehrte), diesen Letzteren und dem Volke zu betreten erlaubt ist. Der zweite, mittlere Raum, das sog. K'idist, in welchem die Priester beten, ist dem Volke nur zum Empfang des Abendmahls erlaubt und der innerste Raum, der auch oft statt rund viereckig gebaut wird, das sog. Mek'des, der heiligste Ort

der Kirche, darf nur von den Priestern betreten werden und dient derselbe zur Aufstellung des Altars, des sog. Menaber, in welchem der Tabot, das Allerheiligste und die Messutensilien aufbewahrt werden. Der Tabot besteht aus einer viereckigen Holztafel, gewöhnlich aus Wansaholz, da dieses nicht springt; zufällig gesprungene Tabot müssen sofort durch tadellose ersetzt werden. Diese Holztafel weist gewöhnlich die Dimensionen 35 cm Breite, 50 cm Höhe und 4—5 cm Dicke auf. In der Mitte des Tabotes befindet sich gewöhnlich in Relief ein griechisches Kreuz eingezeichnet, in den vier Ecken ebenfalls in Relief die Symbole der vier Evangelisten, ein Engel, ein Adler, ein Löwe und ein Ochse. Genau über dem aufrechten Balken des Kreuzes steht Alfa, unter demselben Omega, links des wagrechten Balkens steht Bieta Jesus Christus und rechts Jota Sohn Gottes. Zu unterst steht geschrieben, ebenfalls in Relief, welchem Heiligen der Tabot geweiht sei, der hlg. Maria, dem hlg. Georgis, Michael usw. Die leerbleibenden Räume sind reich mit Arabesken verziert und um die Seitenflächen herum ist gewöhnlich auch in Relief ein Flechtmuster herumgezogen. Auf der Rückseite muss der Tabot ganz glatt sein und darf absolut keine Risse oder Äste zeigen.

Die Herstellung des Tabots darf nur in strengster Heimlichkeit und Abgeschlossenheit geschehen und ein Laie soll denselben nie offen zu sehen bekommen. Auf Prozessionen wird er, von reichgeschmückten Priestern in kostbare Stoffe aufs sorgfältigste eingewickelt, herumgetragen, im Menaber (Tabernakel) auch auf's sorgfältigste eingeschlossen und vor indiskreter Neugier geschützt. Ein Abessinier würde es übrigens nie wagen, einen Tabot zu berühren. Bei Kirchenbrand, Revolution usw. wird stets vor allem aus der Tabot zu retten gesucht, in ihm sieht Priester und Laie von dem Augenblick an, da er von Abuna geweiht ist, das Allerheiligste, dem er sich nur in Ehrfurcht und Zittern naht.

Kapitel 2.

Über die göttlichen Bücher, welche die heilige Kirche als Canones vorgeschrieben und deren Zahl 81 beträgt.

Es werden hier genannt:

5 Bücher Pentateuch.

1 Buch Josue, Sohn von Nawe.

- 1 Buch der Richter.
 - 1 „ der Ruth.
 - 1 „ der Judith.
 - 1 „ der Könige, worin enthalten 1 und 2 Buch der Könige.
 - 1 „ „ „ „ „ 3 „ 4 „ „ „
 - 2 Bücher der Paralipomeni (Buch der Chronik).
 - 2 „ Esra.
 - 1 Buch Esther.
 - 2 „ Tobia.
 - 2 Bücher Makkabaeer.
 - 1 Buch Hiob.
 - 1 „ Psalmen Davids.
 - 5 Bücher Weisheit Salomons.
 - 16 „ Propheten: Jesaja, Jeremias, Ezechiel, Daniel, Osra, Amos,
Mica, Joel, Obadia, Jona, Nahum, Habakuk,
Sofonia, Aggeo, Zaccharia und Malachia.
 - 1 Buch Weisheit Jesu, Sohn des Sirach, für Kindererziehung.
 - 1 „ Joseph, Sohn des Kyrion, d. h. Buch der Makkabaeer.
- Ferner:
- 4 Bücher Neues Testament Matheos, Marcos, Lukas, Johannes.
 - 1 Buch Apostelgeschichte.
 - 1 „ der Apostel, 7 Briefe des neuen Testamentes, d. h. 2 Briefe
Petros, 3 Briefe von Johannes Evang., 1 Brief Jakob,
1 Brief Juda.
 - 1 „ Paolos, 14 Briefe.
 - 1 „ Offenbarung Johannes (Apokalypse).
- Die aufgeführten Bücher geben die Zahl 52.

Kapitel 3.

Über die Taufe und den Eintritt in's Christentum, d. h. die Taufe der Säuglinge innert 40 Tagen nach ihrer Geburt und über die Taufe Erwachsener zum Eintritt in die christliche Kirche.

Kapitel 4.

Über die Patriarchen.

Dieses Kapitel beweist, wie enge das Abhängigkeitsverhältnis der ethiopischen Kirche vom Patriarchat von Alexandrien im 14. Jahrhundert noch war und wohl hauptsächlich durch Annahme

des Fetha Negest als ethiopisches Gesetzbuch auf den heutigen Tag geblieben. Es wird nämlich in diesem Kapitel nicht nur alles was dem Patriarchate zu Recht und Pflicht besteht, genau normiert, es wird ganz besonders die stete Zugehörigkeit und Abhängigkeit der ethiopischen Kirche vom Stuhle S. Marcos dadurch für alle Zeiten festgelegt, dass das Patriarchat von Ethiopien stets von demjenigen von Alexandrien aus nicht nur ernannt werden muss, also eine Wahl dem ethiopischen Klerus untersagt ist, sondern es ist die absolute Bestimmung getroffen, dass der ethiopische Patriarch stets ein Kopte sein muss und nie ein Abessinier weder Patriarch noch Bischof werden kann.

In diesem Kapitel sind die verschiedenen Patriarchate und ihre Rangordnung aufgeführt und zwar als erstes dasjenige von Rom, und erst als zweites das Patriarchat von Alexandrien. Als drittes folgte Ephesus, als viertes Antiochien. Das Patriarchat von Ephesus soll übergehen nach Konstantinopel, dasjenige von Ephesus aber den Namen Kotolikos tragen. Als fünftes Patriarchat ist aufgeführt dasjenige von Thessalonich, als sechstes dasjenige von Jerusalem (Anastasi) und als siebentes dasjenige von Bagdad (Seleucia, Mediam oder Madaïn). Der vom Patriarchat von Alexandrien ernannte Bischof der Ethiopier soll den Namen Patriarch von Ethiopien erhalten können, aber ohne dessen Rechte und Funktionen. Für den Fall der Abhaltung eines römisch-griechischen Konzils soll der Patriarch von Abessinien als achter nach demjenigen von Seleucia kommen. Der Name Abuna, Vater der Gläubigen, soll ihm vom Patriarch von Alexandrien verliehen werden, er darf aber als solcher keine andern Abuna erwählen, sondern wenn solche benötigt, müssen sie stets vom Patriarchat von Alexandrien und aus den Kopten-Mönchen gewählt werden. Dem Abuna wird das Recht erteilt, den Zehnten zu beanspruchen, aber nicht das Recht der Exkommunikation für das Nichteinhalten der Zehntenabgabe. Der Abuna kann auch nur mit Einwilligung des Patriarchen von Alexandrien Bischöfe, die unter ihm stehen, ihres Amtes entheben. Überhaupt lässt sich das deutliche Bestreben erkennen, dafür zu sorgen, dass die ethiopische Kirche keine Anwandlungen von Unabhängigkeitsgelüsten bekommen könne.

Es ist zum Usus geworden, was aber nicht im Fetha Negest enthalten, dass erstens die Abuna vom Patriarch von Alexandrien

gegen eine Bezahlung von 20,000 Thalern erhalten werden und wohl infolge dieser materiellen Erwerbung der Abuna auch für Lebenszeit in Ethiopien bleibt, falls er nicht vom Patriarchen von Alexandrien wegen Unfähigkeit, schlechtem Lebenswandel oder dergleichen abberufen werden muss. Der Abuna muss selbstverständlich Mönch sein und ein streng asketisches Leben führen, er wird übrigens von den ethiopischen Priestern, die ihn wohl als Abuna anerkennen und schätzen, in ihm aber doch immer den Fremden sehen, auf's argwöhnigste überwacht und ihm seine Aufgabe dadurch bedeutend erleichtert.

Es folgen nun:

- Kapitel 5.** Über die Bischöfe,
- „ **6.** „ „ Priester,
- „ **7.** „ „ Diakonen,
- „ **8.** „ „ übrigen Kirchen-Ministranten,
- „ **9.** „ den Klerus im Allgemeinen,
- „ **10.** „ die Mönche und Nonnen.

Anfangs dieses Kapitels lesen wir:

Das Mönchtum ist die Hochschule der christl. Gesetze und die Mönche sind irdische Engel oder himmlische Menschen, Nachfolger Christi so viel sie es vermögen und gleichen in allen ihren Werken den Aposteln durch den Verzicht auf irdische Güter, Vergnügen und Annehmlichkeiten des Lebens, um Jesu Christi gehorchen und lieben zu können. Sie vollführen die Vorschriften Christi die die Vollkommenheit erzielen, lieben ihn mehr als die Eltern, die Söhne, Gemahlin und die Reichtümer, sie sind gesegnet durch die Ruhe, welche ihnen geworden, da sie nicht mehr mit Gedanken und Sorgen belästigt sind, welche die Familie und der Besitz auferlegt. Sie leben in steter Ruhe, weil sie keine endliche und ewige Strafe zu befürchten haben, sie sind gesegnet und hochgesegnet durch die Aussicht auf die ihnen vorbereitete Heimat im himmlischen Reiche als Entschädigung für ihre vergänglichen Mühen, welche sie aus freiem Willen erleiden.

Die Vorschriften für den Eintritt ins Mönchtum sind sehr streng, wie auch diejenigen für ihre Lebensweise und darf im allgemeinen gesagt werden, dass die abessinischen Mönche es mit ihrer selbst auferlegten Enthaltbarkeit gewöhnlich sehr ernst nehmen. Es existieren eine ziemlich grosse Anzahl solcher Asketen, welche

die Verachtung weltlicher Genüsse soweit treiben, dass sie sich vollständig von der Welt absondern, nur mit einem Kudufelle bedeckt ihr Leben als Einsiedler in verborgenen Höhlen zubringen und sich nur von Früchten, Wurzeln und dergl. nähren bis an ihr Lebensende.

Selbstverstümmelung zum Zwecke der Erleichterung des Ertragens der Enthaltbarkeit von fleischlicher Begierde ist streng verboten. Unmündige beiderlei Geschlechts dürfen von ihren Eltern oder Vormündern keinesfalls dem Mönchtum zugeführt werden, sondern nur der freie Wille nach langer Prüfzeit führt zur Aufnahme ins Kloster.

Das Gesetz warnt speziell die Frauen, die schwere Last des Nonnentums auf sich zu nehmen und gibt den weisen Rat, Frauen erst nach ihrem 60. Altersjahr die Ordination zu geben, da die Frau infolge ihrer Schwachheit und Gutmütigkeit zu sehr den zahlreichen bösen Verlockungen dieser Welt ausgesetzt sei. In der Tat sind in Abessinien junge Nonnen eine sehr grosse Seltenheit und geraten sie nur zu leicht in den Ruf, das Nonnenkäppchen und den Gürtel nur zu tragen, um unter ihrem Schutze ihre etwas zu werktätige Nächstenliebe ausüben zu können.

Kapitel 11. Lebensführung und Vorschriften für die Laien und über die Gemeinschaft aller Gläubigen.

In diesem Kapitel sind alle diejenigen Vorschriften aufgeführt, die sich aus der christl. Lehre in den Evangelien und den apostolischen Briefen ergeben, sowie die Vorschriften der Canones und des Didascalia. Dies letztere Buch ist eine Sammlung von Vorschriften, ebenfalls dem alten und neuen Testament entnommen, welches bei den Kopten in hoher Achtung steht und welches in Jerusalem von den 12 Aposteln, Paolos dem Auserwählten und dem Bischof Jakob von Jerusalem gemeinsam zusammengestellt worden sei. Die Kopten haben dies Buch (43 Kap.) übersetzt und als christl. Doktrin angenommen, da sein Inhalt, wie gesagt, sich mit dem alten und neuen Testamente decke.

Im zweiten Teil dieses Kapitels finden wir die Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder und umgekehrt enthalten und der 3. Teil führt die Strafen auf für Vergehen gegen die Vorschriften der christlichen Lebensführung, speziell gegen die Zauberer, Hexen, Magier, Wahrsager, Amulette etc.

Im 1. Teil finden wir in § 37 eine Institution, welche die Abessinier Mahaber nennen, d. h. eigentlich Gesellschaft, man versteht aber darunter christliche Gemeinschaft. In armen wie in reichen Kreisen schliessen sich Freunde zu einer Gesellschaft zusammen und zwar immer deren zwölf, um jeden Monat einmal des Sonntags zur Feier dieses heiligen Tages zu einem gemeinschaftlichen Essen zusammen zu kommen und zwar abwechselnd in der Behausung eines Jeden, wobei das Festessen vom jemaligen Hospes offeriert wird. An einem solchen Mahl soll aber nicht nur gegessen und getrunken werden und zwar nur recht mässig, sondern es soll dasselbe die Gelegenheit bieten zur Besprechung eines würdigen Themas und gegenseitiger Aufmunterung zu inniger Liebe und Freundschaft, in erster Linie unter den Genossen, aber auch zu der ganzen Menschheit und als bester Ausdruck werktätiger Liebe ist empfohlen, bei diesem Mahle die Armen nicht zu vergessen. Diese Institution ist in Abessinien bis heute erhalten geblieben und zwar bei Arm und Reich und besteht denn auch am kaiserl. Hof diese Sitte, indem der Kaiser unter seinen Freunden 11 Vertrauenswürdige auswählt und mit ihnen an demselben Tische und ohne erhöhten Sitz in ächter christl. Gemeinschaft das Mahl teilt. Eine Ausnahme von der Regel macht der Kaiser nur darin, dass dieses Mahl stets nur bei ihm abgehalten wird, hingegen bringt jeder Commilitone, wenn ihn die Reihe trifft, das reiche von ihm gelieferte Mahl durch einen langen Zug schwer belasteter Diener und Dienerinnen mit und sind selbst die Schlachtochsen und Schafe nie vergessen. Solange das Kaiserl. Mahabermahl dauert, werden keine Fremden zugelassen, erst nachdem dasselbe beendigt, steigt der Kaiser auf seinen Tron, die Beamten und Offiziere und nach ihnen das Volk wird zum allgemeinen Essen, dem sogenannten Giber zugelassen. Der Rest des Essens wird sofort unter die herbeigeeilten Armen verteilt.

In den folgenden Kapiteln sind behandelt:

- Kapitel 12.** Über die Liturgie (über die Messe),
- „ **13.** „ das heilige Abendmahl,
- „ **14.** „ das Beten,
- „ **15.** „ das Fasten.

Kapitel 15. Über das Fasten.

Das Fasten, d. h. Enthaltbarkeit von gewissen Speisen und der Nahrungsaufnahme überhaupt zu gewissen Zeiten wird hier vorgeschrieben als Mittel zur Vergebung der Sünden und Erreichung verminderter Fleischeslust und als ein Gehorchen der vernünftigen Seele.

Verboten zu essen während des Fastens ist das Fleisch von Tieren, welche Blut haben und von Allem, was von solchen Tieren herrührt, Milch, Eier, Butter, Fleischsuppe etc.

Als Fasttage sind von vorneherein jeder Mittwoch und jeder Freitag vorgeschrieben mit Ausnahme derjenigen, welche zwischen Ostern und Pfingsten fallen, des Geburtsfestes Christi und der Epiphanie, d. h. der Taufe Christi im Jordan, ferner 40 Tage, die Christus selbst gefastet und die Passionswoche, ferner die Woche des Herqual d. h. Heraclion, die Woche vor der 40 tägigen Fastenzeit, so dass also diese Fasten volle 8 Wochen dauern. Im fernern sind noch eine Reihe anderer Fasttage vorgeschrieben, so die Fasten der Niniviten 3 Tage, die Fasten vor Weihnachten, vor der Epiphanie, ferner diejenigen der Apostel (Juli — August) etc.

An diesen Fasttagen sind die hohen Fasttagszeiten bis abends 6 Uhr (d. h. die 12. Stunde), die weniger hohen bis abends 3 Uhr (9. Stunde) durch völlige Enthaltbarkeit von Nahrungsaufnahme vorgeschrieben.

Das Fasten wird proklamiert als ein Tribut des Körpers, wie das Almosen ein solches des Reichtums ist. Nur wer fastet und dadurch hungert, wird auch die Leiden des Armen verstehen, der nur zu oft gezwungen fasten *muss*.

In den strengen Fasttagen soll nur Brot, Salz und Wasser eingenommen werden und an den übrigen Fasttagen soll die Mahlzeit nicht absichtlich schmackhaft zubereitet werden, ebenso soll der gläubige Christ an diesen Bussetagen sich überhaupt hüten, sich satt zu essen.

Als Strafe für Nichteinhalten der Fasten trifft den Priester die Absetzung, den Laien der Ausschluss aus der christl. Gemeinschaft.

Als besonders wirksam zur Unterstützung des Segens der Fastenzeit wird auch strenge Arbeit anempfohlen und in Abessinien

auch wirklich heute noch durchgeführt. Ebenso strenge ist es aber auch den christl. Gläubigen verboten, während der strengen Fasten sich der Befriedigung fleischl. Lüste hinzugeben und sollen deshalb Ehegatten während dieser Zeit sich hüten, im gemeinsamen Bette zu schlafen.

Kapitel 16. Über Almosen und die Abgaben an die Kirche.

„ 17. „ Almosenier oder Armengutsverwalter.

„ 18. „ Zehnten, die Erstlinge der Früchte etc., Schenkungen und Stiftungen.

Kapitel 19.

Sonntag, Sabbat und die christlichen Festtage.

In diesem Kapitel fällt namentlich auf, wie versucht wird dem Sabbat seine Eigenschaft als hebräischen Festtag zu nehmen, ihm aber doch eine Sonderstellung zu geben. Am Samstag soll die Arbeit nicht ausgesetzt werden, wie dies die Hebräer tun, aber, heisst es dann etwas weiter, die Diener sollen 5 Tage arbeiten, und am Sonntag und Samstag seien sie fleissig in der Kirche zum Gottesdienst „weil sich der Schöpfer am Samstag von seiner Arbeit ausruhte und der Herr am Sonntag von den Todten auferstanden ist“. Jeden Samstag kann das Abendmahl genommen werden mit Ausnahme des Samstags vor Ostern. Auch soll an keinem Sonntag oder Samstag gefastet werden mit Ausnahme des Samstags vor Ostern. Die Abessinier verstehen aber unter dieser Vorschrift, es dürfe an diesen beiden Tagen die Fastenspeise schon Vormittags eingenommen werden und nicht erst nach der 9. Stunde.

Leider sind so viele Festtage vorgeschrieben, dass das abessinische Volk fast gar nicht zur Arbeit kommt und hatte erst der Kaiser Menelik die Neuerung getroffen, eine Reihe von Festtagen durch die Priester in den Kirchen zelebrieren zu lassen, das Volk von deren Einhaltung aber zu entbinden.

Selbstverständlich fügte sich der Klerus nur ungern genug dieser freien Interpretation des Kaisers, schrieb diese selbst aber nicht auf das Konto des guten Fürsten, sondern auf dasjenige der unerwünschten Frensch (Fremden), welchen es gelungen, des Kaisers Interesse an der freien Arbeit zu erwecken. Unterstützt wurde der Klerus in seinem notgedrungenen Verhalten auch zum grossen Teil durch das abess. Volk, bei welchem allerdings weniger

der Respekt vor den kirchlichen und gesetzlichen Vorschriften und die Liebe zu wahrer christlicher Andacht in Frage kam, als ihre angeborne phänomenale Faulheit und Bequemlichkeit.

In diesem Kapitel wird dem gläubigen Abessinier noch ganz besonders eine Pilgerreise nach Jerusalem anempfohlen und wem dies nicht möglich wird ans Herz gelegt, von seinen Schätzen dorthin zu senden, was er für das Heil seiner Seele für würdig erachtet, sei es Gold oder Silber, Kleider oder heilige Bücher und anderes mehr und soll er auch bei seinem Absterben in seinem Testamente die heiligen Orte nicht vergessen, wo unser Heiland gewirkt und gelitten habe.

Kapitel 20.

Behandelt die Märtyrer, Beichtväter, Apostaten.

Durch gläubige Gaben kann der Christ an den Verdiensten der Märtyrer teilnehmen, durch ehrliche aufrichtige Beichte und die auferlegte Busse erleichtere er sein Gewissen, Sorge aber dafür, dass er nicht zu den Abtrünnigen geworfen werde, wenn er glaubt, nur durch teilweise Beichte sich und Gott betrügen zu können.

Kapitel 21.

Über die Kranken.

Kapitel 22.

Über die Toten und ihre Bestattung. Erinnerungsfeier an Verstorbene.

Diese letzteren Vorschriften, Erinnerungsfeier am 3. Tage nach der Bestattung, am 7. Tage, am 30. Tage und jedem Jahrestage des Sterbetages werden auch heute noch in Ethiopien eingehalten und sind diese sog. Teskars oft fast der Ruin der Familien, da es Sitte ist, möglichst viel Verwandte und Freunde zu diesem Erinnerungsmahl einzuladen, welches, hiedurch veranlasst, oft gewaltige Dimensionen annimmt. Die Reste des Mahles müssen unter die Armen verteilt werden und diese warten denn auch in oft sehr zahlreichen Scharen geduldig das Ende desselben ab. Ein schöner Gebrauch ist der, den Ärmern die Abhaltung des Teskars dadurch zu erleichtern, dass Freunde und Bekannte ihnen nach Kräften zum Mahle beisteuern.

II. TEIL.

Weltliches und Regierung, Beamtenwesen.

Kapitel 23.

Über die Nahrung, Kleidung, Wohnung und Gewerbe (Stand).

In diesem Kapitel fällt dem Kenner Abessiniens in erster Linie der Widerspruch auf, welcher zwischen der liberalen Fassung der Vorschriften über die Nahrung und den jetzt noch in Abessinien herrschenden Gebräuchen besteht. Das Fetha Negest sagt in Übereinstimmung mit den hlg. Schriften des Christentums, dass keine Nahrung als unrein der Seele schaden könne, während die Abessinier z. T. noch strenge an den mosaischen Vorschriften hangen und z. B. Schweine, Enten und Gänse, Jagdtiere, speziell Hasen etc. als unrein betrachten. Allerdings schreibt das Fetha Negest den wahren Christen vor, nichts zu essen, was seinem Nächsten Ärgernis bereiten könne. Speziell verboten sind: das Blut aller Tiere, das Fleisch erstickter Tiere, das Fleisch von Opfertieren eines fremden Kultus, sowie auch das Fleisch von Tieren, welche von wilden Tieren angefressen worden. Natürlich sind auch verboten zu essen giftige Tiere und Pflanzen, von letzteren speziell solche, welche die Sinne berauschen können. Von den giftigen Sachen, welche den Gesunden schaden, aber den Kranken nützen können, ist für diese die Ausnahme gestattet. Im Allgemeinen ist als Regel aufgestellt, jede Speise ist erlaubt, aber nicht jede zuträglich, „wie auch jedes Werk erlaubt sei, aber nicht jedem Menschen zum Heil seiner Seele diene“. Bei gekauftem Fleische soll nicht nach demjenigen gefragt werden, der das Tier getötet habe und doch wird kein Abessinier in seiner Heimat Fleisch essen, welches von einem Tiere herrührt, das nicht von einem abessinischen Christen geschächtet worden. Vor allem aus ißt kein Abessinier Fleisch das von einem Muselman herrührt, von ihm geschächtet oder auch nur berührt worden ist. Auf der Jagd z. B. rennen die Abessinier und Mohamedaner um die Wette auf eine gefallene Gazelle oder Antilope, um sie zuerst schächten zu können und um unliebsame Streitigkeiten zu vermeiden, tut der Jäger gut, vorher zu bestimmen, welche Glaubensgenossen ein Recht auf ein erst noch zu erlegendes Wild haben sollen.

In den Vorschriften für Kleidung und Wohnung ist grösste Einfachheit zur Pflicht gemacht und konnten denn auch alte Abessinier bis vor kurzer Zeit nur oft mit Mühe dazu gebracht werden, ihre alten rauhaarigen Baumwoll- und Wollenstoffe gegen bessere und feinere Kleidungen umzutauschen und bessere, geräumigere Wohnungen zu erstellen. Diese letzteren lassen sie jetzt noch sehr oft gewöhnlich leerstehen und benützen sie nur zur Einquartierung fremder Gäste, begnügen sich aber selbst gerne mit ihrer einfachen, prunklosen Strohhütte, die sie sogar mit Vorliebe mit ihrem Pferde, wenn es ein Krieger, oder mit seiner Kuh und seinen Schafen und Ziegen teilt, wenn es ein Bauer und Grundbesitzer ist. Bessere, importierte Stoffe aller Art, namentlich aber Sammt und Seide werden fast ausschliesslich zu prunkvollen Kriegerkleidungen verwertet, im Privatleben sieht man nur bei den höhern Beamten und ihren Frauen etwa seidene oder Samtmäntel, zu andern Kleidungen werden sie nicht gebraucht, sondern es kleidet sich der Abessinier mit Vorliebe in seine selbstgewebenen Baumwollstoffe.

Betreffs Handwerk und Gewerbe sind alle durch das Fetha Negest erlaubt mit Ausnahme derjenigen der Zauberer, Magier, Tänzer und Götzenbildner. In einer Glosse sind sogar die Musikannten als Verführer gläubiger Christen als unerlaubt erwähnt und in der Tat geniessen die Sänger und Musikanten in Abessinien bis heute nur eines sehr zweifelhaften Ruhmes.

Kapitel 24.

Über die Verlobung, das Heiratsgut, die Heirat und ihre Folgen.

Anfangs dieses Kapitels wird der Zweck der Vermählung bezeichnet: I. Als Mittel zur Erzeugung von Nachkommenschaft; II. zur Befriedigung der fleischlichen Lust, denn „die unbefriedigte Fleischeslust reibt den Menschen auf und lässt ihn seine Pflichten gegen Gott vergessen“. Die Ehe soll auch durch gegenseitige Hülfe die Mühen dieses Lebens zu ertragen helfen. Auf die Ehe soll nur verzichten, wer seine Gelüste zu zähmen imstande ist, sei es aus gut veranlagtem Temperament, sei es wegen besonderer Veranlagung zur Keuschheit, sei es aus wahrem Triebe zur Nach-

ahmung Christi, der Apostel und der Heiligen. Befriedigung der fleischlichen Gelüste auf irgend welche andere Art als durch die Ehe ist streng verboten und wird schwer bestraft.

Was die Keuschheit anbelangt, sagt der Übersetzer Ibn el Assal, so habe ich von Gott keine Gesetzesbefehle, aber ich rate in dieser Beziehung als ein Mensch, dem Gott die Gnade verliehen, keusch bleiben zu können, zur Keuschheit, es ist dies eine schöne Sache bei unsern mühseligen Zeiten, *wo es so schwer hält, eine Familie zu erhalten.*

Sehr sorgfältig sind alle die Fälle aufgeführt, die eine Ehe verbieten, vor allem die Heirat zwischen nahen Verwandten und zwar nicht nur zwischen Blutsverwandten, sondern auch zwischen Heiratsverwandten, Taufpaten und Taufkindern, zwischen Vormund und Mündeln, zwischen Christen und Andersgläubigen, ferner ist verboten die Ehe mit körperlichen Mängeln Behafteten, Schwachsinnigen, gewissen Kranken, wie Epileptische, Kranke mit Elephantiasis, Aussätzige dürfen mit Einwilligung der Gegenpartei heiraten. Verboten ist bei den Priestern eine zweite Heirat, bei den Laien eine vierte Heirat. Nonnen dürfen gar nicht und Frauen über 60 Jahre dürfen nicht mehr heiraten, ferner dürfen auch nie solche verheiratet werden, die nicht aus eigenem freien Ermessen und Willen einander heiraten wollen. Der Mann soll wenigstens 20 Jahre alt, das Weib wenigstens 12 Jahre alt sein.

Die Vermählung soll vor dem Richter mit Zeugen und vor dem Priester stattfinden. Es ist aber nicht explicite gesagt, dass die Heirat vor beiden zugleich stattfinden müsse und wohl aus diesem Grunde heiratet der Abessinier im Allgemeinen erst nur vor dem Richter in Beisein der Zeugen, vor welchen das Ehegut usw. stipuliert wird und erst in späteren Jahren, falls die geschlossene Ehe eine glücklich dauernde geworden, wird der Priester um die definitive Weihe der Ehe gebeten und diese ist dann unlöslich bis zum Tode des einen Gatten, während die Ehe vor dem Richter bei genügend anerkannten Gründen löslich ist. Über das Heiratsgut sind genaue Vorschriften erteilt und bei der Scheidung auch je nach den Ursachen derselben die Teilung des Heiratsgutes durch das Gesetz geregelt.

Eine sonderbare Prozedur enthält dies Kapitel über die Prüfung einer des Ehebruchs beschuldigten Frau und zwar wie

folgt: Wenn einem Manne zugetragen wird, seine Frau habe die Ehe gebrochen und er glaubt sich vergewissern zu müssen, so führe er seine Frau zum Priester in die Kirche zum heiligen Altar. Der Priester nehme ein tönernes Gefäß, fülle es mit bitterem, schwefligem Wasser, nehme Staub von den vier Ecken des Altars und werfe ihn in das Wasser, lasse die Frau das Haupt entdecken und schwören bei der Macht der heiligen Arche und bei der Wohnung des heiligen Geistes auf diesem Altar, dass sie keinen Ehebruch begangen. Wenn sie schwört, so sage ihr der Priester: Nun wohl, wenn du also rein bist, so trinke dieses Wasser und es wird dir nicht schaden. Wenn du aber die Unwahrheit gesagt, so sei der Fluch Gottes mit dir und du sollst deiner Lebtag Sklavin deiner Leute sein, und das Wasser, das du trinkest, zerstöre deinen Körper und löse deine Glieder und sie sollen gelöst sein bis in alle Ewigkeit. Die Frau soll sagen amen, amen, amen und soll dies Wasser vor dem Altar des Herrn unbedeckten Hauptes austrinken und der Mann soll sie dabei stehend beobachten. Wenn sie eine Lügnerin ist, so wird das getrunkene Wasser ihren Körper auftreiben und Jedem, der sie beschaut, wird sie zum Schauspiel werden. Aber wenn sie rein ist, wird ihr nichts geschehen, sie wird guter Hoffnung werden und einen Sohn gebären, ihr Mann aber wird seinen Verdacht und seine Eifersucht verlieren.

Die Ehescheidung ist nur sehr schwer von der Kirche zu erlangen und sind folgende Möglichkeiten gegeben:

Wenn beide Ehegatten sich dem Mönchtum widmen oder für den Fall der Impotenz des Ehemannes oder fehlerhafter Konstitution der Frau.

Epileptische können nur geschieden werden, wenn die Epilepsie schon vor der Verheiratung eingetreten war.

Elefantiasis kann zum Scheiden führen, wie auch der Aussatz, ist aber nicht notwendig, weil dem Erkrankten keine eigene Schuld zugeschrieben werden kann.

Ein weiterer Grund ist lebenslängliche Gefangenschaft, temporäre Gefangenschaft berechtigt den Ehegenossen nicht zur Scheidung.

Verschollenheit des einen Ehegenossen berechtigt nur dann zur Scheidung, wenn mit etwelcher Sicherheit angenommen werden kann, dass der Verschollene verstorben.

Ehebruch kann zum Scheiden führen, wenn er einwandfrei konstatiert worden, der fehlende Teil darf nicht mehr heiraten.

Lebensgefährdung des einen Ehegenossen durch den andern kann ebenfalls zur Scheidung führen, sowie auch hinterlistige Versuche, den einen oder andern Ehegenossen zum Ehebruch zu verleiten, um aus diesem einen Scheidungsgrund zu machen. Die Strafe für dieses Verbrechen ist Exkommunikation und Verbot die Kirche zu betreten. In einer Reihe von Glossen sind noch einige andere Fälle für Scheidungsgründe angegeben, doch geht aus allem hervor, dass die Ehe als heilig nur im äussersten Notfalle geschieden werden solle.

Im **Kapitel 25** wird das Verbot des Konkubinales behandelt und wird angeführt: „Wenn du sagst, David Salomon und andere hatten Konkubinen, so wisse den Grund dieses Verhaltens: In jener Zeit waren die Menschen spärlich verstreut auf der Erde und deshalb war es erlaubt zu heiraten und gleichzeitig Konkubinen zu halten, um die Menschheit zu mehren, aber als der Herr sah, dass die Erde mit Menschen gefüllt war, verbot das Gesetz das Konkubinat und der Herr gab das Gesetz über die Ehe.“

In sonderbarem Widerspruche zu diesen strengen Gesetzen stehen in Abessinien die bestehenden sittlichen Verhältnisse, denn Konkubinat und Ehebruch sind leider sehr böse eingerissene Zustände. Allerdings sind es auch mehr die grossen Städte und Marktplätze, wo sich eine sehr weitgehende Sittenlosigkeit bemerkbar macht, und vor allem in grösseren Soldatenquartieren. Ein sonderbarer Brauch findet sich bei längeren militärischen Expeditionen, indem die Hausfrauen oft ihrem Manne, der in den Krieg ziehen muss, selbst eine junge Köchin mitgeben, die stillschweigend ihre Vertretung bei ihrem Mann zu übernehmen bestimmt ist. Die so bedenkliche Ausbreitung geschlechtlicher Krankheiten mag wohl dazu beigetragen haben, die Ehefrauen zu veranlassen, diesen Ausweg zu suchen. Auf dem Lande, bei der bäuerlichen Bevölkerung sind die Verhältnisse bedeutend besser und ist die Keuschheit der Braut eine *conditio sine qua non*. Auf dem Lande findet man denn auch sehr viele glückliche und

dauernde Ehen, während in grösseren Zentren und leider auch in den höhern Kreisen die Frauen oft mehr gewechselt werden als die Hemden.

Der Abessinier hält sehr viel auf grosse Nachkommenschaft und haben deshalb sterile Frauen kein beneidenswertes Los; Gescheidtere beeilen sich deshalb, ihrem Manne eine kräftige, gesunde Nebenfrau beizuführen, um nicht dem Lose der Einsamkeit zu verfallen. Trotz der eingerissenen Sittenlosigkeit ist der Abessinier in Bezug auf die Unantastbarkeit seiner Frau sehr empfindlich und macht er von dem Gesetze, welches ihm erlaubt, den auf der Tat entwischten Räuber seiner Hausehre zu töten, unnachsichtlich Gebrauch. Im Grossen und Ganzen ist übrigens das Los der Frau ein gutes und geniesst die Hausfrau von Seite ihres Mannes, wie gegenüber der Dienstboten, sehr weitgehende Rechte.

Im folgenden **Kapitel 26** sind die Stiftungen behandelt und daraus entstehende Rechte und Pflichten.

Kapitel 27 gibt die Vorschriften über Wetten, Pfänder, Bürgschaft und Verantwortlichkeit der Beamten. Interessant in diesem Kapitel ist namentlich das Recht auf persönliche Haftbarmachung des Schuldners, die auch jetzt noch in Abessinien gebräuchlich.

Der Priester darf weder für Werte noch für Personen Bürge sein.

Kapitel 28 handelt von Verträgen und Übereinkommen.

Kapitel 29 handelt über anvertrautes Gut.

Kapitel 30 handelt über die Verwaltung.

Kapitel 31 handelt über die Freiheit, die Sklaverei und Freierklärung der Sklaven.

Hier wird erklärt: Jeder Mensch ist von Natur auf und als Geschöpf Gottes frei geboren, aber Kriege und Cavallerie bringen oft Menschen in die Lage, dem Überwinder dienen zu müssen und daher die Sklaverei. Das Wort Cavallerie heisst im arabischen Grundtext nicht so, sondern Hinterlist, ist aber vom Übersetzer verwechselt oder falsch verstanden worden. Infolge dieses Irrtums glaubte nun der Abessinier einen besonderen Rechtstitel auf einen Sklaven zu haben, wenn er sich diesen mit seinem Pferde erjagt hatte. Glücklicherweise ist im Jahre 1888 in Abessinien die Sklaverei von Kaiser Johannes und zwar speziell auf Drängen der Königin Viktoria hin, abgeschafft worden und besteht derzeit

rechtlich nur noch der Zustand der Kriegsgefangenen, welche auf die Dauer von sieben Jahren zum Dienste gezwungen werden dürfen. Um den Übergang der alten Sklavereiverhältnisse in die neue Rechtsordnung zu erleichtern, wurden besonders die Vorschriften dieses Kapitels über die Frei-Erklärung der Sklaven, sowie diejenigen über Frei-Erklärung von Sklavenkindern sehr streng gehandhabt. Auch wurden mohamedanische Sklavenhändler sehr streng verfolgt und ganz besonders diejenigen sogar mit dem Tode bedroht, welche Christen nach Arabien, Egypten etc. verkauften oder auch nur des Versuches überwiesen wurden.

Selbstverständlich war diese gewaltige Änderung der bestehenden Verhältnisse in Abessinien vom Volke nur mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen worden und hatte speziell die Popularität des Kaisers durch dies Vorgehen einen schweren Stoss erlitten. Trotzdem hatte Kaiser Johannes mit aller Energie die Durchführung des Gesetzes begonnen und Kaiser Menilek mit Erfolg durchgeführt. Allerdings hatte speziell Kaiser Menilek wohl im Interesse seiner Popularität und vielleicht auch um einem recht fühlbaren Mangel zuverlässiger niedriger Dienerschaft abzuhelpen leider nur zu oft das Einbringen von hunderten von sog. Kriegsgefangenen durch seine Generäle aus entlegenen Negerprovinzen begünstigt, einen Teil dieser Gefangenen für sich und seinen Hof behalten und den anderen Teil an Günstlinge, Arbeiter und auch zuweilen an Europäer verteilt.

Der wachsende Mangel an Sklaven zwang nach und nach die Abessinier, einen großen Teil der Beschäftigung, welche jenen zugefallen war, selbst zu übernehmen, wenn es sie auch noch so schwer ankam. Aber heute noch ist kein Abessinier dazu zu bringen, die Pauken „Negarit“ zu schlagen, da diese Paukenschläger zugleich Scharfrichter sind, oder auch nur sich in ein Musikcorps einreihen zu lassen. Äusserst schwer hält es heute noch einen Abessinier zu finden, der den Stall putzt und nur mit Mühe gelang es, Abessinier zum Tragen von Zeltstangen zu bewegen. Doch nach und nach bessern sich auch diese Verhältnisse, die jüngere Generation wird sich mit ihnen abzufinden wissen.

Kapitel 32 enthält die Vorschriften über das Vormundschaftswesen und zwar über Kinder, Minderjährige, Schwachsinnige, Greise und Verschuldete.

Kapitel 33. Kauf und Verkauf und hierauf Bezügliches.

Verboten zu verkaufen sind nach diesen Vorschriften: Bücher, Gläubige Christen, Verwandte, Diener, Kirchliche Gegenstände jeder Art, Depositen, Fische im Fluss, Vögel, die fliegen, Antilopen, die noch springen, schädliche Sachen aller Art etc. etc.

Ferner dürfen Guthaben nur mit Einwilligung des Gläubigers einem anderen Kreditor übertragen werden. Im Sklavenverkauf war strenge vorgeschrieben, Verwandte, namentlich Eltern und Kinder nicht zu trennen, auch ist der Zwischenhandel verpönt, wenn auch nicht geradezu verboten. Im allgemeinen wird strenge Rechtlichkeit vorgeschrieben und werden Überforderungen nicht nur durch Ersatz des überforderten Betrages, sondern durch das doppelte desselben geahndet.

Kapitel 34. Über kaufmännische Gesellschaften.

Kapitel 35. Über Nötigung und Gewalttätigkeit.

Kapitel 36. Über das Mietwesen.

Kapitel 37. Hausbau, Wasserrechte, Strassen etc.

Aus diesem Kapitel geht mit Evidenz hervor, dass diese Bestimmungen den Verhältnissen in Egypten angepasst sind und nur zum kleinsten Teil in Abessinien ihre Anwendung finden können.

Kapitel 38 behandelt noch einmal das Gesellschaftswesen und zwar speziell die Verteilung des Gewinnes.

Kapitel 39 enthält die Vorschriften über das Schuldgeständnis, Schuldanerkennung.

Kapitel 40. Verlorenes Gut, verlaufene Tiere, über die Thermen, Magazine, Pflichten der Kirche gefundene Kinder zu erziehen.

Kapitel 41. Über das Testamentswesen.

Kapitel 42. Erbschaftswesen.

Kapitel 43. Über die Richter, ihre Beistände und die Zeugen.

Sehr einlässlich wird in diesem Kapitel das Wesen, erforderliche Eigenschaften, Rechte und Pflichten des Richters, wie auch die rechtliche Zulässigkeit von Zeugen, deren Zahl, Vertrauenswürdigkeit etc. behandelt.

In Abessinien wäre es wohl sehr schwer geworden, allen diesen Vorschriften gerecht zu werden, denn es wird vom Richter nicht nur die genaue Kenntnis des Fetha Negest verlangt, sondern auch eine absolute Vertrautheit mit den heiligen Schriften, Canones etc.

Aufgaben, welchen in Abessinien wohl nur sehr wenige Schriftgelehrten gewachsen sind. Wohl aus diesem Grunde berufen denn auch die Richter bei ihren Verhandlungen eine ganze Reihe gutbeleumdeter Privatleute als Vertrauensmänner und Beistände und haben diese dann das Recht, ihre Ansichten zu äussern und zu verfechten, ja oft entscheidend in den Verlauf der Verhandlungen einzugreifen. Trotzdem tragen die gerichtlichen Verhandlungen stets den Stempel der Ordnung und wirklicher Rechtspflege, wenn es natürlich auch oft genug vorkommt, dass gewisse Verhältnisse, wie Freundschaft, Sympathie und zuweilen auch klingende Gründe das Rechtsurteil zu beeinflussen vermögen. Eine abessinische Gerichtsverhandlung ist für den der Sprache mächtigen Fremden immer ein äusserst interessantes Schauspiel und ist es geradezu überraschend, welche Summe von gesundem Menschenverstand, von Klugheit und Rechtssinn bei derselben zum Vorschein kommt. Fast immer ist der Fremde überrascht auch durch den fliessenden, logischen Vortrag der streitenden Parteien, sowie durch die Ordnung und Ruhe, welche bei diesen Verhandlungen eingehalten werden.

Die Abessinier haben auch die Institution der Advokaten, welche die Sache ihres Klienten vor dem Gerichte vertreten und geben dieselben an rhetorischem Schmuck, an geschickten Ausfällen, an gehöriger Geltendmachung der Schwächen ihres Gegners etc. ihren besten europäischen Kollegen nichts nach. Gewöhnlich spricht das Gericht oder der Richter sein Urteil ohne das Fetha Negest herbeizuziehen, nur bei Kriminalvergehen muss das Fetha Negest vorgelesen und interpretiert werden.

Zur Handhabung der Gesetze wird dem Richter ausdrücklich zur Pflicht gemacht, im Geiste des Gesetzes und der christlichen Religion und nicht nach dem Buchstaben zu richten, die Strafen je nach dem vorliegenden Fall zu erhöhen oder zu ermässigen. Milde, Geduld, Barmherzigkeit, aber strenge Rechtlichkeit zu üben.

Als bester Lehrmeister wird den Richtern das fleissige Studium nicht nur des Fetha Negests, sondern vorab der Evangelien empfohlen, um voll durchdrungen vom Geiste der hlg. Dreieinigkeit seines vor Gott und vor den Menschen so schweren verantwortungsreichen Amtes walten zu können.

Zur Erleichterung des Studiums des Fetha Negests aus seinen zahlreichen Quellen ist überall da, wo textuelle Anführungen von Ansprüchen, Sentenzen etc. verkommen, die Quelle durch einen sog. Sigel angegeben, so sind z. B. folgende angeführt:

Für die Bücher des Pentateuch A'a, A'be, A'ga, A'da, A'he.
" " " " Evangeliums dji.
" " " " der Didascalia desq.
" Konzilium von Nicaea niq etc.

Kapitel 44 behandelt die Rechte und Pflichten des Königs.

Kapitel 45. Über das Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Testament mit besonderer Rücksicht auf alles das, was im Fetha Negest zur Anwendung kommt, d. h.: In diesem Kapitel wird versucht die bestehenden Widersprüche zu lösen und schwer Verständliches zu erklären.

Kapitel 46. Bussen für die Apostaten und diejenigen welche zur Apostasie führen, wie Zauberer, Hexen, Wahrsager etc. Als Strafe für Apostasie wird die Steinigung vorgeschrieben, dasselbe Schicksal trifft die Zauberer, die Wahrsager werden verbannt, diejenigen die sich mit Zauberern, Wahrsagern etc. einlassen, werden aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, bie sie Busse getan haben.

Kapitel 47. Der Menschenmord und seine körperlichen und geistlichen Strafen.

Als Hauptaxiom wird in diesem Kapitel geltend gemacht, dass Mord nur durch den Tod gesühnt werden kann. Unbekannt gewordener Mord, welcher dem Beichtvater gestanden worden, werde geistlichen Strafen unterworfen, welche ihm der Bischof auferlegt, um seine Seele von dem ewigen Verderbnis zu retten.

Straflos ist die Tötung eines Menschen: für Kinder unter 7 Jahren, für den sinnlos Betrunkenen, wenigstens wenn ihm vom Ankläger nicht eine vorangehende Absicht nachgewiesen werden kann. Straflos kann Tötung auch im Falle der Notwehr sein, sowie wenn dieselbe auf Befehl eines Höhern, dem zu gehorchen es Pflicht ist; geschehen ist, in diesem Falle büsst der Befehlende.

Straflos ist die Tötung eines Einbrechers in der Nacht, wenn die Gefahr für den Tötenden bestanden, selbst angegriffen zu werden, straflos ist auch der Verteidiger seiner Ehre gegenüber dem Schänder seiner Ehe auf frischer Tat etc.

Der Mörder, welcher sein Verbrechen wissentlich und mit Vorbedacht ausgeführt, soll auch am Altar keinen Schutz finden, sondern die Todesstrafe erleiden.

Sehr strenge wird auch jeder Totschlag bestraft, wobei aber die Art, Form und Gefährlichkeit des gebrauchten Instrumentes in Anbetracht gezogen wird. Wer im Streite mit dem Schwert seinen Gegner schwer verwundet, verliert die rechte Hand, wenn dieser am Leben bleibt; erleidet aber den Tod, wenn jener stirbt.

Unbeabsichtigte Tötung eines Menschen kann durch Bezahlung des Blutgeldes an die Hinterlassenen gesühnt werden; im Falle es dem Totschläger gelingt, sich in eine Kirche zu flüchten, geht er straffrei aus und die Priester sollen ihn mit den Hinterlassenen des Getöteten versöhnen. Vergifter erleiden unnachsichtlich die Todesstrafe, falls sie absichtlich Gift in Anwendung brachten. Wer mit einem Instrumente tötet, das unter gewöhnlichen Umständen den Tod eines Menschen nicht verursacht, wird gepeitscht und verbannt etc. etc.

Im Allgemeinen, so strenge auch die Vorschriften, macht sich doch die Tendenz geltend, nur wirklich beabsichtigte böswillige Tötung eines Menschen mit Tod zu bestrafen, leichtsinnige, unvorsichtige oder unbeabsichtigte Tötung wird je nach dem Grade durch Verbannung, körperliche Züchtigung oder Geldbussen bestraft.

Für einen Mord, dessen Urheber unbekannt ist, kann die Gemeinde, in welcher der Getötete gefunden worden, haftbar gemacht werden und wird in diesem Falle so lange verboten in den Häusern Feuer anzuzünden, das Vieh auf die Weide zu treiben, den Boden zu bestellen, Früchte einzuheimsen etc., bis der Mörder entdeckt worden. Falls dieser absolut unauffindbar, müssen die Ältesten der Gemeinde schwören, den Urheber nicht zu kennen und wird erst dann das Verbot aufgehoben.

Ganz besonders wird dem Richter in diesem Kapitel empfohlen, reine Gerechtigkeit zu üben, und wird sie auch im allgemeinen sehr ernst genommen. Ich konnte sehr oft konstatieren, dass oft während einiger Wochen nach bereits erfolgter Exekution die Richter in ihren vertraulichen Debatten auf den Fall zurückkamen und alle Für und Wider noch mehrmals des genauesten erwogen.

Das Todesurteil, welches gewöhnlich an einem Freitag gesprochen wird, wird kurz nach dem Richterspruch ausgeführt, wenn

nicht der Delinquent den Aufschub verlangt, um das Bandwurm-
mittel noch vor der Execution einnehmen zu können. In diesem
Falle werden ihm 24 Stunden Frist gewährt. Der Leib der Hin-
gerichteten darf von den Verwandten aufgehoben und in der Nähe
der Kirchenmauer bestattet werden aber ohne weiteres Zeremoniel.

Kapitel 48 enthält die körperlichen und spirituellen Strafen
für Hurerei, Ehebruch, Incest etc. und kommt hier sowohl die
Todesstrafe, wie das Abschneiden der Nase, Peitschen, Abschneiden
der Haare und Verbannung in Anwendung. Zuträger etc. werden
gepeitscht und der Kopf vollständig rasiert und der Delinquent
ausgewiesen.

Ehebruch kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem
Begehen der Tat 5 Jahre verflossen. Geschlechtliche Verbrechen
gegen die Natur werden mit dem Tode bestraft und solche mit
Tieren führen zur Kastration.

Auch die geistlichen Strafen sind sehr strenge und in ihrer
Art den obigen entsprechend.

Kapitel 49. Über körperliche und spirituelle Strafen der Diebe.

Im allgemeinen soll der Dieb das Doppelte von dem ersetzen,
das er gestohlen, im Wiederholungsfalle wird der Dieb gepeitscht,
dann aber verliert er die rechte Hand und Unverbesserliche auch
noch den linken Fuss.

Kirchenräuber werden mit glühendem Eisen gezeichnet.

Raub in der Nacht mit bewaffneter Hand wird mit dem Tode
bestraft.

Kapitel 50 behandelt die Strafen für Trunksucht, Wucher,
rebellische Kinder, Verläumdung, Hexerei, Brandstiftung etc.

Kapitel 51. Über die Haartracht, die Beschneidung und die
Beichte.

Das Zopfen der Haare wird als unchristlich verboten, doch
tragen die Abessinier, als erfolgreiche Krieger aus der Schlacht
zurückgekehrt, noch immer gerne ihre Haare in kleine Zöpfchen
gedreht. Erst in den letzten Jahren ist dieser Gebrauch mehr und
mehr aus der Mode gekommen.

Betreffs der Beschneidung belehrt uns dies Kapitel, dass diese
allerdings durch das mosaische Gesetz vorgeschrieben war, im neuen
Testament dieselbe aber durch die heilige Taufe ersetzt wurde und
deshalb unnötig geworden. Immerhin wird die Beschneidung nicht

verboten, denn „der Apostel Paolos hätte seinen Jünger, den Bischof Timoteos, nicht beschnitten, wenn dies unerlaubt gewesen wäre“. Gewisse Kirchenväter sagen, Paolos habe Timoteos aus Gründen der Notwendigkeit und Nützlichkeit beschnitten und andere, welche die Naturwissenschaften kennen, sagen, dass durch die Beschneidung das Organ der fleischlichen Lust geschwächt und vermindert werde, was also dem Sinne der christlichen Vorschriften über Fleischeslust entspreche. Mit diesem Artikel schliesst das eigentliche Fetha Negest und enthält dasselbe nur noch einen Anhang, den man als Kapitel 52 bezeichnet, über das Erbrecht, wie es vom Patriarchen Abba Kerillos mit seinen Bischöfen und Mitarbeitern aufgestellt wurde.

Im arabischen Urtext ist dieses Kapitel nicht enthalten.

Das Fetha Negest wird geschlossen mit folgendem Segenswunsche:

„Der eine Gott mit seinem Sohn und dem heiligen Geiste, Schöpfer aller Kreaturen, mache aus Euch einen einzigen Körper mit seiner unermesslichen Liebe und gebe Euch alles Gute, damit Ihr nicht dem Bösen verfallt, möget Ihr ohne Flecken und ohne Sünde dastehen, und Euch dadurch würdig machen zur Wohnung des Lebens bis zur Ewigkeit durch seinen auserwählten Sohn den Herrn Jesu Christi, Schöpfer, unser Erlöser welchem mit Gott seinem Vater und dem heiligen Geist Lobpreisung werde jetzt und bis an das Ende der Jahrhunderte, amen.“

Diese kurze und leider mangelhafte Übersicht über den Inhalt des Fetha Negestes ist natürlich nicht im Stande, eine genauere Einsicht in das Wesen und die hervorragenden Eigenschaften desselben zu geben. Das einlässliche Studium des Fetha Negestes und ganz besonders mit Hinzuziehung seiner zahlreichen Quellen ist aber eine höchst langwierige und schwierige, aber gewiss sehr dankbare Aufgabe, nicht nur für den Rechtsgelehrten und Theologen, sondern auch für jeden, der sich speziell für das geistige und materielle Leben in Egypten und Abessinien interessiert.

Im allgemeinen lässt der im Fetha Negest wohnende Geist noch deutlich nicht nur die altisraelitischen Sitten und Gebräuche, das strenge mosaische Gesetz durch den überworfenen Schleier neutestamentlicher Gesetze der Versöhnung und Barmherzigkeit erkennen, — es gibt uns in seiner Geschlossenheit und reichen

Dokumentierung auch den Schlüssel dazu, zu verstehen, dass es sich so wirksam und unverändert in jenen Ländern bis auf den heutigen Tag erhalten. Andere Zeiten, andere Sitten, heisst es, und scheint es, als ob erst jetzt speziell in Abessinien dieses alte Sprichwort zur Geltung kommen werde. Erst seit wenigen Jahren ist für Ethiopien eine neue Zeit angebrochen und vielleicht nur allzu rasch wird sie mit uralten Sitten und Gebräuchen aufräumen, die unsern Zeiten als barbarisch oder doch wenigstens veraltet erscheinen. Leider wird wohl auch mancher Gebrauch verloren gehen, dessen Erhaltung auch unsern Zeiten zur Ehre gereichen würde und denke ich in erster Linie an die heute noch in Ethiopien übliche Gastfreundschaft, die auch dem Ärmsten zu jeder Zeit und überall ein warmes Mahl und eine ruhige Schlafstätte sichert ohne grossen Apparat und ohne das Gefühl der Armengenössigkeit. An Stelle der bis heute bestandenen, patriarchalischen Familienverhältnisse wird auch dort droben auf dem herrlichen abessinischen Hochlande bald genug der Geist des Egoismus sich breit machen, der die Entwicklung der Familie hemmt und beeinträchtigt. Bald genug wird die jetzige einfache und anspruchslose Lebensweise der Abessinier den so hohen Ansprüchen an das Leben, vermehrten Lebensbedürfnissen mit seinen Folgen, Kampf und Erbitterung, der Sucht nach Reichtum, Glanz und Ehren weichen müssen. Nur mit gemischten Gefühlen sieht der Ethiopianer das Herannahen einer neuen Zeit, die ihm nur Unruhe zu bringen scheint, doch ist zu hoffen, dass sein gesunder Menschenverstand das Gute, welches ihm der Eintritt seiner Heimat in die Sphäre der zivilisierten Nationen zu bringen verspricht, zu erkennen vermag und ein neuer Geist der intensiven Arbeit auf geistigem und materiellem Gebiete die Segnungen der Zivilisation auch ihm bringen wird, an Stelle des träumerischen, tatenlosen, nach und nach lähmenden Hinlebens unter Ethiopiens herrlicher Sonne am tiefblauen offenen Himmel.

